

Geschäftszeichen: GV-502.2/22
BO-Nr. 3692

Klimaschutz und schöpfungsfreundliches Handeln müssen in den kommenden Jahren und Jahrzehnten immer stärker zu einer Querschnittsaufgabe für das gesamte kirchliche Leben in der Diözese werden. Deshalb hat die Diözese Rottenburg-Stuttgart eine Ordnung zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität (OkM-DRS) erlassen. Klimaschonende Mobilität, die so weit als möglich öffentliche Personenverkehrsmittel anstelle von Individualverkehrsmitteln mit Verbrennungsmotoren nutzt, soll durch den Erwerb eines Job-Tickets gefördert werden. Deshalb bezuschusst die Diözese gemäß § 6 OkM-DRS bereits Job-Tickets ihrer Beschäftigten mit derzeit bis zu € 25,00.

Zwischenzeitlich bieten verschiedene Kommunen vor dem Hintergrund der Verkehrswende, aber auch des Fachkräftemangels, Trägern von Kindergärten und Kindertagesstätten (KiTas) an, ihnen Fahrtkostenzuschüsse, die sie an Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zahlen, bis zu einer Höhe von € 49,00 (analog der Kosten für das 49,00-€-Deutschlandticket), zu erstatten.

Vor diesem Hintergrund

ordne ich im Rahmen des Günstigkeitsprinzips an, dass der zweckgebundene Zuschuss zum Job-Ticket gemäß § 6 OkM-DRS für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab dem 01.08.2023 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und jederzeit widerruflich analog dem Zuschuss der jeweiligen Belegenheitsgemeinde, maximal jedoch bis zu einer Höhe von € 49,00, erhöht wird, sofern und solange die dadurch entstehenden Kosten von der jeweiligen Belegenheitsgemeinde vollumfänglich an den katholischen Träger erstattet werden.

Die Regelungen der OkM-DRS bleiben ansonsten unberührt. Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

In Regionen, in denen der ÖPNV nur rudimentär ausgebaut und so für Beschäftigte nicht für den Weg zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte nutzbar ist, bieten verschiedene Kommunen Trägern von Kindergärten und Kindertagesstätten (KiTas) zwischenzeitlich an, auch andere Formen von Kostenzuschüssen, beispielsweise in Form von Tankgutscheinen, die sie an ihre Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zahlen, zu erstatten.

Vor diesem Hintergrund

ordne ich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und jederzeit widerruflich an, dass Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, die im Gebiet einer solchen Belegenheitsgemeinde für einen katholischen Träger tätig sind, der gleiche zweckgebundene Kostenzuschuss gewährt wird, sofern und solange die Belegenheitsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten vollumfänglich an den katholischen Träger erstattet.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 03.07.2023 über die Thematik beraten und befürwortet einvernehmlich die angeordnete Vorgehensweise.

Die Bistums-KODA hat sich in ihrer Plenumsitzung am 13.07.2023 ebenfalls mit der Thematik beschäftigt und sich in dieser Sache für unzuständig erklärt.

Die Hauptabteilung XIII wird beauftragt, entsprechende Rückerstattungsvereinbarungen mit den Belegenheitsgemeinden zu treffen.

Rottenburg, den 14. Juli 2023


Dr. Gebhard Fürst
Bischof von Rottenburg-Stuttgart